|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1246 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 01.06.1944 |
| P. | 501 |

[*p. 501*] Fried, Walter, Drogist, geboren am 23. Juni 1906, ledig, früher deutscher Reichsangehöriger, jetzt staatenlos, zurzeit wohnhaft bei Schärer, Milchbuckstraße 70, in Zürich 6, kam am 21. August 1939 von Wien her in die Schweiz, um von hier aus die Weiterreise nach Übersee vorzubereiten. Infolge Kriegsausbruches sind seine Bemühungen bisher erfolglos geblieben. Fried erhielt deshalb befristete Aufenthaltsbewilligung als Emigrant, letztmals bis 30. April 1944. Am 9. April 1944 verurteilte ihn das Bezirksgericht Zürich wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 16 Jahren bedingt zu einem Monat Gefängnis. Die Voraussetzungen zur Landesverweisung Frieds sind gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 erfüllt. Falls diese Maßnahme zurzeit nicht vollziehbar sein sollte, ist der Bundesbehörde die Internierung oder Einweisung Frieds in ein Arbeitslager zu beantragen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion, und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Fried, Walter, Drogist, geboren am 23. Juni 1906, früher Deutscher, jetzt staatenlos, wohnhaft bei Schärer, Milchbuckstraße 70, in Zürich 6, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird dem Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Fried, Walter, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein; b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern; c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges; d) das Polizeiamt Zürich; e) die Einwohnerkontrolle Zürich; f) die eidg. Fremdenpolizei Bern, Ref. Nr. 880 082.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]